

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Glasin für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „IG Glasin an der BAB 20 Abzweig Neukloster“ gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Gemeinde Glasin hat den Bebauungsplan Nr. 5 „IG Glasin an der BAB 20 Abzweig Neukloster“ mit dem Planungsziel der Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines Industriegebietes beschlossen. Mit der 1. Änderung der Satzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geänderte Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und eine Nutzungserweiterung von IG-Flächen vorbereitet.

Die 1. Änderung umfasst die Herausnahme der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2, die Umwandlung der Fundament-, Montage- und Zuwegungsflächen zu den WEA 1 und 2 in Bauflächen (GI – Industriegebiet gem. § 9 BauNVO), die Anpassung der Planstraßen A, B und C, die Erstellung/Anpassung des Umweltberichtes, einschließlich der Eingriffsregelung, die Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sowie die Änderung (Reduzierung) des Plangeltungsbereiches.

Verfahrensablauf

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Glasin in ihrer Sitzung vom 26.10.2010 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertreter gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden bestimmt.

Mit Schreiben vom 15.12.2010 wurden die berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 27.12.2010 bis 31.01.2011, auf der der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgestellt wurde. Die Information zur öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Unter Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aller Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gegeneinander und untereinander, wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht einschließlich Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen wurde durch die Gemeindevertreter am 28.06.2011 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der Auslegung wurde ortsüblich veröffentlicht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, den umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Gutachten und sonstigen Anlagen hat in der Zeit vom 27.07.2011 bis zum 31.08.2011 öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.07.2011 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am 04.10.2011 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die in die Abwägung eingestellten Belange führten nicht zu Planänderungen.

Das Abwägungsergebnis ist den Einwänden mitgeteilt worden.

Die Genehmigung dieser 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises NWM vom 21.03.2012 mit Nebenbestimmungen (Maßgabe und Auflage) und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2012 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises NWM vom 20.08.2012 bestätigt.

Beurteilung der Umweltbelange

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden / Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend der Abwägungsergebnisse bewertet. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden folgende Methoden, Verfahren und Quellen verwendet:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Fa. ECO-CERT, Juni 2011;
- Gutachtliche Stellungnahme: Schallimmissionsprognose der .hb. bau+energie, September 2011;
- Kartenportal Umwelt M-V (www.umweltkarten.mv-regierung.de).

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden in Stellungnahmen der Behörden/TöB Hinweise für Maßnahmen und weitere Anforderungen an die Umweltprüfung dargelegt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wurden durch grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und die Zuordnung von Kompensationsflächen ausgeglichen. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Ergebnis der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurden

- für den Westteil des Plangeltungsbereiches - Sukzessionsflächen unter Einbeziehung von Hecken und Gehölzflächen aus Sträuchern,
- für den Ostteil des Flurstückes 139/7 - Schaffung eines Biotopverbundes mit Neuschaffung eines Kleingewässers als Ausgleich für die Funktionseinschränkungen des temporären Kleingewässers auf dem Flurstück 139/7,
- Pflanzungen von Hecken mit Überhältern, Solitärgehölzen sowie Sukzessionsentwicklung auf den Flächen ohne Gehölzbewuchs bzw. -bepflanzung,
- für die ausgewiesenen Teilflächen des Flurstückes 136/9 - extensiv gepflegter Landschaftsrasen (Grünland) mit Pflanzung feldgehölzähnlicher Baum-/Strauchgruppen als Ausgleich für den Verlust eines Feldgehölzes, Sukzessionsflächen im Bereich des Kleingewässers, Baumreihen und -gruppen sowie freistehenden Einzelgehölzen

im Grünordnungsplan mit seinen Festsetzungen als Bestandteil des Bebauungsplanes erfasst.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde in einem Artenschutzfachbeitrag bewertet, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Ein Konflikt wird durch Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei Amphibien und Brutvögeln ausgeschlossen.

Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung wurde deutlich, dass für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen. Von Bürgern wurden sowohl im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen vorgebracht.

Es waren vor allem Stellungnahmen der Behörden/TöB zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen sowie zum Immissionsschutz zu berücksichtigen. Alle Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst.

Überwachung

Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bebauung und bedarf außer der dauerhaften Pflege von Pflanzungen keiner weiteren Überwachung.

Die Gewährleistung der Einhaltung von Immissionswerten sowie des Schutzes des Grundwassers erfolgt im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG bzw. zu erteilender Auflagen. Neben der Eigenverantwortung des Betreibers obliegt die Kontrolle der Genehmigungsbehörde.

Spezielle Maßnahmen des Monitoring zur Gewährleistung der Grundwasserreinheit werden im Rahmen weiterführender Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt.

